



Änderung
Genehmigt!
 Göppingen, den 28. AUG 1972
 Landratsamt
 i.V.
 Regierungsdirektor
 Blau geändert:
 Rechberghausen den 18.01.1972
Düster
 Cde. Rechberghausen
 - Ortsbaum -

Deckblatt gefertigt:
 Rechberghausen 04. NOV 1972
Düster

Plan ZVO	LEGENDE	BBauG 69	BauNVO 69
1.	überbaubare grundstückflächen von der bebauung freizuhaltende grundstücke	(1) 1b	1 (2), 23
13.4.	verkehrsflächen	(1) 2	
6.	grenze des räumlichen geltungsbereichs (S) des bebauungsplans	(1) 3	
3.4.	baugrenze	23	
6.3.	straßenbegrenzungslinie	16(4)	
13.5.	abgrenzung unterschiedlicher baulicher nutzung		
1.1.3.	WA - allgemeine wohngebiete	(1) 1a	4
1.2.2.	MI - mischgebiet	(1) 1a	5
2.1.	II - zahl der vollgeschöbe als höchstgrenze	(1) 1a	16, 17, 18
2.2.	GRZ - grundflächenzahl	"	19
2.3.	GFZ - geschosflächenzahl	"	20
3.1.	o - offene bauweise	(1) 1b	22, 23

BBauG 69	DER BEBAUUNGSPLANENTWURF
2(6)	wurde ortsüblich bekanntgemacht am war ausgelegt vom bis
10	DER BEBAUUNGSPLAN wurde als satzung beschlossen am
11	wurde vom LANDRATSAMT GÖPPINGEN genehmigt am
12	wurde rechtsverbindlich am und war ausgelegt vom bis

höhen im alten system
 10 5 0 10 20 30 40 50m
 MASSTAB 1:500

DECKBLATT GEFERTIGT
 Rechberghausen
 28. JUN 1976
Düster
 Gemeindevorstand
 „Ostlicher Schurwald“
 - Verbandbaum -

Gefertigt: Göppingen, den 26. Juni 1967
 Verm. Hauptsekretär a. D.
Genehmigt!
 Göppingen, den 6. 7. 67
 Landratsamt
Köhler
 Regierungsdirektor

Textteil

zur Bebauungsaufstellung für das Gebiet zwischen der Wangener Straße, Ziegelstraße und Bergstraße

In Ergänzung der Planzeichnung wird gen. § 9 Abs. 1 BBauG festgesetzt:

- Gebäudehöhen** (LBO § 111)
 vom fertigen Gelände bis Oberkante Dachrinne gemessen:
 für eingeschossige Bebauung max. 3,50 m, in Hanglage max. 5,50 m talseitig,
 für zweigeschossige Bebauung max. 6,00 m, in Hanglage max. 7,50 m talseitig.
- Dachform** (LBO § 111)
 Als Satteldach mit ca. 30 - 35° Neigung. Im Mischgebiet werden bei gewerblichen Bauten auch Flachdächer zugelassen. Dachaufbauten sind nicht zugelassen, Kniestöcke - außer bei zwei Vollgeschossen - höchstens mit 0,50 m.
- Für Grenz-, Fenster- und Gebäudeabstände gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964. Garagen müssen mindestens 4,50 m hinter der Straßengrenze zurückliegen.
- Äußere Gestaltung** (LBO, § 111)
 Bedeckung der Satteldächer mit Ziegeln oder getönten Wellblechplatten. Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Wegen sind möglichst einheitlich zu gestalten. Sie dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
- Die Sichtfelder im Bereich der Einmündungen der Frühlingstraße, Stelzergasse und Bergstraße in die Ziegelstraße sind von jeder sichtscheidenden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benutzung freizuhalten.
- Die Festsetzungen der genehmigten Bebauungspläne in diesem Plangebiet werden aufgehoben.